



Statuten

1. Name und Sitz:

- Unter dem Namen „Alte Windenmacherei Brüngger Wyla“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Wila.
- Der Verein ist eine Arbeitsgruppe des Vereins zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI).

2. Sinn und Zweck:

- Der Verein unterstützt uneigennützig den Erhalt der heute bestehenden Windenmacherei. Insbesondere kümmert er sich um die Dokumentation der vorhandenen Kenntnisse und Techniken und deren Erhalt.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Werkstatt bleibt im Eigentum von Marianne und Alfred Brüngger und der eigentliche Werkstattbetrieb wird weiterhin von Alfred Brüngger und Thomas Fritz auf eigene Rechnung geführt.

3. Mitgliedschaft:

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines unterstützen.
- Der Eintritt kann jederzeit mit einer Beitrittserklärung erfolgen.
- Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

4. Organe:

- **Mitgliederversammlung:**
 - findet einmal jährlich statt
 - ändert die Statuten
 - setzt den Mitgliederbeitrag fest
 - wählt alle zwei Jahre den Vorstand
 - genehmigt Rechnung und Budget

- **Vorstand:**

- wird auf zwei Jahre gewählt
- konstituiert sich selbst
- vertritt den Verein im VEHI und nach außen
- führt die laufenden Geschäfte
- gewährleistet die Zusammenarbeit mit Familie Brünger
- Der Gemeinderat Wila kann ein Mitglied des Vorstandes bestimmen

- **Revisoren:**

- als Revisoren amten die Revisoren des VEHI

5. Finanzen:

- Die Finanzierung des Vereines erfolgt mit Beiträgen der Mitglieder, Unterstützungsbeiträgen und Spenden.
- Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.-
- Der Verein führt eine Jahresrechnung, welche mit dem Kalenderjahr identisch ist und in die Jahresrechnung des VEHI integriert wird.
- Die finanziellen Mittel werden zweckgebunden zur Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Auflösung:

- Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert ist und 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution (in 1. Priorität an den VEHI) mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen an der GV vom 23. März 2007
(Ersetzt die Gründungstatuten vom 20. Aug. 2005)

Seite 2/2